

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jennifer Groß (CDU)

Haftstrafe für einen brutalen Tritt ins Genick

Im Artikel der Rhein-Zeitung „Haftstrafe für brutalen Tritt ins Genick“ vom 6. Oktober 2020 wurde berichtet, dass ein 23-Jähriger vom Amtsgericht Montabaur zu einer Haftstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt wurde. Nach Überzeugung des Gerichts hat er im April 2019 in Montabaur mit dem Knie oder dem Schuhspann einem hockenden Polizisten heftig gegen den Hals getreten. Der Polizeibeamte war lange dienstunfähig erkrankt und steht mittlerweile vor der Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit. Laut der Gutachterin war es reines Glück, dass es nicht zu einer Querschnittslähmung gekommen ist. Des Weiteren sollen die Entlastungszeugen des Angeklagten vor dem Gericht gelogen haben.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie gliedern sich der 23-jährige Verurteilte und sein jüngerer Bruder nach Wohnort, Staatsbürgerschaft, ggf. Aufenthaltsstatus und Vorstrafen auf?
2. Welche konkreten Maßnahmen hat die Fahrerlaubnisbehörde auf der Grundlage von § 2 Abs. 12 Straßenverkehrsgesetz bei dem 23-jährigen Verurteilten und seinem jüngeren Bruder ergriffen?
3. Wurde ein Aufenthaltsverbot nach § 13 Abs. 3 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz für die Montabaurer Innenstadt ausgesprochen? Wenn nein, warum nicht?
4. Wurden die Kosten (Heilbehandlung und Verdienstausschlag des Polizisten) bei dem Schädiger geltend gemacht? Wenn nein, warum nicht?
5. Wurde gegen die Zeugen, die der Verurteilte benannt hat und die vor dem Amtsgericht Montabaur gelogen haben, Ermittlungsverfahren wegen falscher uneidlicher Aussage nach § 153 StGB eingeleitet? Wenn nein, warum nicht?
6. Wie hoch waren die Gerichtskosten, und musste der Verurteilte diese tragen? Wenn nein, warum nicht?
7. Wie unterstützt die Landesregierung den schwer verletzten Polizeibeamten bei der Geltendmachung seines Schmerzensgeldanspruchs gegen die Schädiger?

Jennifer Groß